

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand März 2022

der ujima GmbH
Kennedyallee 93
60596 Frankfurt am Main

Im Weiteren „ujima“ genannt

Inhalt:

- I. Allgemeine Vertragsbedingungen der ujima GmbH (AGB Allgemein)
- II. Allgemeine Vertragsbedingungen für den Verkauf von Software (AGB-Softwarekauf)
- III. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software auf Zeit (AGB-Softwaremietete)
- IV. Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen (AGB-Dienstleistungen)
- V. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Pflege von Software (AGB-Softwarepflege)

I. Allgemeine Vertragsbedingungen der ujima GmbH (AGB Allgemein)

1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-ALLGEMEIN) gelten sowohl für Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen einschließlich Software („Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob ujima die Waren selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) als auch für die Erbringungen von Dienstleistungen, soweit diese die Lizenzierung, Lieferung, Dienstleistung, Anpassung, Wartung, Erstellung, Einbindung per API oder sonstige Leistungen von Software betreffen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten allgemeine Regelungen, die auch für die II. AGB-Softwarekauf, III. AGB-Softwaremietete, IV. AGB-Dienstleistungen und V. AGB-Softwarepflege gelten und diese ergänzen; die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind dementsprechend auch Teil der AGB-Softwarekauf, AGB-Softwaremietete, AGB-Dienstleistungen und AGB-Softwarepflege, wobei aber bei Widersprüchen die AGB-ALLGEMEIN nachrangig zum Inhalt der AGB-Softwarekauf, AGB-Softwaremietete, AGB-Dienstleistungen und AGB-Softwarepflege. Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts Anderes geregelt ist, gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für sonstige im Angebot bezeichnete Soft- und Hardware. Dies gilt insbesondere für Produkte von Vorlieferanten.

1.2 Bis zu einer Änderung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.3 ujima kann die Bestimmungen der Vertragsbedingungen sowie leistungsbezogener Bedingungen eines Vertrages durch Mitteilung mit einer Frist von 6 Wochen ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind ausgeschlossen. Die Änderungen gelten für Neuaufträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden (z.B. Wartungsverträge). Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung durch Mitteilung in Textform gegenüber ujima bis zum geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von ujima in einer Mitteilung gesondert hingewiesen.

1.4 ujima erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.5 Soweit ujima-Mitarbeiter Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die ujima-Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.7 §§ 312i Abs.1 Nr.1, 2 und 3 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr ujima zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, werden ausgeschlossen.

2. Vergütung und Zahlung

2.1 Die Vergütung für die Vertragsgegenstände sowie die diesem zugrundeliegenden Einsatzbedingungen werden im Angebot festgelegt. Das Gleiche gilt auch für die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Wartungsgebühren.

2.2 Der Kunde schuldet während der Vertragslaufzeit die im Angebot vereinbarte Vergütung. Die Vergütung kann bestehen aus einem einmaligen Einrichtungsbeitrag, einer festen monatlichen Grundbetrag und einem von der Anzahl der gebuchten oder in Anspruch genommenen Nutzungseinheiten abhängigen monatlichen Nutzungsbetrag.

2.3 Im Übrigen berechnet ujima ihre Leistungen dem Kunden als Festpreis oder nach Aufwand auf Grundlage ihrer jeweils aktuellen Preisliste, sofern die Vertragspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. ujima kann monatlich nach Arbeitsfortschritt sowie Teillieferungen abrechnen. Die Spezifizierung der erbrachten Leistungen sowie die dazu aufgewendete Arbeitszeit werden von den ujima-Mitarbeitern protokolliert und mit der Rechnung dem Kunden vorgelegt.

2.4 Reisekosten, Reisezeiten etc. werden auf Basis der aktuellen Preisliste von ujima vergütet.

2.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2.6 Alle Zahlungen sind fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

2.7 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

2.8 Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Leistungen zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit gleichartigen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von ujima anerkannt sind. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. Der Kunde kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte (ausgenommen Factoring-Gesellschaften) abtreten. Bei Leistungen, die ujima von Dritten bezieht, ist eine Aufrechnung des Kunden ausgeschlossen. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen, nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels, verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Voraussetzung ist, dass der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

2.9 Bei Zahlungsrückstand des Kunden ist ujima berechtigt, die Erbringung eigener weiterer Leistungen von der Zahlung abhängig zu machen. Ein dadurch ggf. entstehender Schaden ist vom Kunden zu tragen.

2.10 Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.

2.11 Bereitstellung zwischen Kunde und ujima vereinbarte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

2.12 Bei fristgerechter Rückgabe der Vertragsgegenstände bzw. bei fristgerechter Beanstandung der Wartungsleistungen entfällt eine Verpflichtung zur Entrichtung der Lizenzgebühr. Voraussetzung ist, dass der Kunde vor der Rückgabe alle gespeicherten Daten und Programme dieser Vertragsgegenstände unwiderruflich gelöscht und dies schriftlich gegenüber ujima bestätigt hat. Es dürfen dann keinerlei Kopien der Vertragsgegenstände hergestellt werden um diese weiterhin zu verwenden.

3. Pflichten des Kunden / Unvermögen des Kunden

3.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungs- und Aufbewahrungsfristen selbst verantwortlich.

3.2 Sofern für die Leistungserbringung erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von ujima nach Absprache Zutritt zu den EDV-Systemen des Kunden zu ermöglichen.

3.3 Der Kunde wird ujima alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, insbesondere über die in seinem Unternehmen eingesetzte Hardware, Betriebssysteme und Software, zur Verfügung stellen. Der Kunde wird ujima unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, keine Hardware oder Software entgegen den Empfehlungen von ujima einzusetzen. Änderungen an den EDV-Systemen oder Netzwerken des Kunden, die zu einer Beeinträchtigung des Outsourcing-Services führen können, sind nur nach vorheriger Zustimmung durch ujima durchzuführen.

3.4 Der Kunde wird einen Ansprechpartner benennen, der zur Erteilung von Informationen und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen befugt ist.

3.5 Sämtliche persönliche Zugangsberechtigungen wie Login-Kennungen, Passwörter und Kundenkennwörter sind geheim zu halten und beim Verdacht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich zu ändern oder von ujima ändern zu lassen.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden Bedienungsanweisungen zu befolgen.

3.7 Der Kunde wird bei einer eventuell stattfindenden datenschutzrechtlichen Betriebsprüfung im erforderlichen Umfang mitwirken. Inhaltsgleich gilt diese Klausel auch für ujima.

3.8 Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

3.9 Der Kunde wird ujima soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch von ujima einen Datenträger mit der betreffenden Software und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

3.10 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber ujima zu erfüllen, kann ujima den Vertrag mit dem Kunden durch Rücktritt, bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird ujima frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht

4.1 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle ujima-Lieferungen und -Leistungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Kunde hat die gelieferte Ware zu untersuchen und dabei gefundene Mängel gegenüber ujima umgehend anzuzeigen.

4.2 Zur Erhaltung der Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5. Rechte des Kunden bei Mängeln

5.1 Wir gewährleisten die Konformität der von uns gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen mit den geltenden Bestimmungen und Standards nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen übernehmen wir keine Gewähr. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verwendung der Produkte im Ausland, die Konformität der Produkte mit den maßgeblichen Rechtsordnungen und Standards selbst zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

5.2 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.3 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Woche in Textform Anzeige zu machen.

5.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu hat der Kunde uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens 30 Arbeitstagen zu gewähren. Der Kunde hat uns die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

5.5 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, sofern die Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Liegt tatsächlich kein Mangel vor, können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

5.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde uns dies zuvor ausdrücklich in Textform mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

5.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6. Haftung und Schutzrechte Dritter

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

6.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet ujima Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- 6.2 Bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die ujima eine Garantie übernommen hat.
- 6.3 Bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
- 6.4 Die Haftung von ujima für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- 6.5 In anderen Fällen: Nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Verwendungszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. In diesem Fall ist die Haftung von ujima auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf € 500.00 pro Schadenfall. Dasselbe gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 6.6 Darüber hinaus: Soweit ujima gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung. ujima verpflichtet sich die Betriebshaftpflichtversicherung während der Laufzeit des Vertrages mit dem Kunden aufrecht zu erhalten.
- 6.7 Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 6.8 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ujima nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- 6.9 Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.10 Für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Datenverlust, übernimmt ujima keine Haftung, es sei denn, eine solche Haftung besteht nach zwingendem Recht.
- 6.11 ujima bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. Für die Wiederbeschaffung von Daten wird nur gehaftet, soweit der Kunde die Daten gemäß aller üblichen und angemessenen Vorkehrungen gesichert hat. Der Kunde stellt ujima von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Dienste durch den Kunden oder mit seiner Billigung erfolgen frei. Insbesondere Ansprüche die sich aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Dienste verbunden sind, stellt der Kunde ujima vollumfänglich auf erstes Anfordern frei.
- 6.12 ujima haftet nach § 278 BGB auch für die eingeschalteten Dritten nach den vorstehend festgelegten Maßstäben.
- 6.13 Der Kunde hat ujima etwaige Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von ujima aufnehmen zu lassen, sodass ujima möglichst frühzeitig informiert ist, um gegebenenfalls den Schaden soweit möglich zu mindern.
- 6.14 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Vertragsgegenstände oder sonstigen ujima-Leistungen geltend, wird der Kunde die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und Auseinandersetzungen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur im Einvernehmen mit ujima führen.
- 6.15 Der Anspruch ist ausgeschlossen, sollte der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten haben.
- 6.16 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Leistung.

7. Projektabschlussbestätigung

- 7.1 ujima ist berechtigt, dem Kunden nach Beendigung eines Projektes eine Projektabschlussbestätigung einschl. Fristsetzung für die Rücksendung zuzuschicken bzw. zu übergeben. Die Frist für die Rücksendung beträgt 30 Tage. Durch Unterschrift des Kunden und fristgemäße Rücksendung der Projektabschlussbestätigung bestätigt der Kunde, dass das Projekt vertragsgemäß ausgeführt wurde. Innerhalb dieser Frist hat der Kunde die Möglichkeit, gegenüber ujima Mängel an dem Projekt anzuzeigen. Bis zur erfolgreichen Nachbesserung ist der Kunde berechtigt, die Projektabschlussbestätigung zurückzuhalten. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 7.2 Der Abschluss steht es gleich, wenn der Kunde das Projekt nicht innerhalb der ihm von ujima bestimmten Frist abnimmt.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Die Parteien werden vertrauliche Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Unterlagen, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten und/oder Problemlösungen und sonstiges Know-How, gleich welchen Inhalts, sowie visuell durch Besichtigung von Anlagen/Einrichtungen erlangte Informationen (nachstehend insgesamt: „Informationen“ genannt) über die sie im Rahmen der geschäftlichen Beziehung von der anderen Partei Kenntnis erhalten, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwenden. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

8.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt sind, selbst entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erworben worden sind, allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder vom Vertragspartner, von dem sie stammen, freigegeben worden sind.

8.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Parteien alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen der jeweils anderen Partei, sei es in verkörperter oder digitaler Form, auf Wunsch der Partei, von der sie stammen, zu vernichten oder – soweit technisch mit zumutbarem Aufwand möglich – unwiderruflich zu löschen.

8.4 Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere, wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu informationstechnischen Einrichtungen der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen einhalten.

9. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

9.1 Mit der Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich keine Übertragung von Nutzungsrechten an uns zustehenden gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten verbunden. Eine solche Übertragung erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

9.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die erforderlichen Schutzrechte innerhalb angemessener Frist einzuholen oder dem Kunden eine zulässige Alternativlösung zu liefern.

10. Sonstiges

10.1 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Gießen, Deutschland. Klagt ujima, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. ujima bleibt auch berechtigt, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen.

10.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ujima und dem Kunden gilt ausschließlich das auf die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Sollte eine Bestimmung unserer AGB unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus dem Verstoß gegen § 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung als vereinbart, was dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen für den Verkauf von Software (AGB-Softwarekauf)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der ujima GmbH („ujima“) über den Verkauf von Software („AGB-Softwarekauf“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Softwareprogrammen an den Kunden auf Dauer („Softwarekaufvertrag“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ujima und dem Kunden schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Die AGB-Softwarekauf ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ujima („AGB-Allgemein“), die neben den AGB-Softwarekauf Vertragsbestandteil sind.

2. Beschaffenheit der Software / Installation

2.1 Die Beschaffenheit der Software, insbesondere der Leistungsumfang, die freigegebene Einsatzumgebung und die Verwendungsmöglichkeiten der Software für den Kunden – soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird – ergeben sich ausschließlich in der nachfolgenden Reihenfolge aus dem Angebot, der jeweiligen Programmbeschreibung des Herstellers und ergänzend aus dem Handbuch bzw. der Online-Hilfe.

2.2 Die Software wird in ausführbarer Form (als Objektprogramm) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die Software Schnittstellen zu nicht von ujima zu liefernder Software enthält, findet § 69d UrhG Anwendung. Vor einer durch den Kunden oder einer von ihm beauftragten Drittfirma durchzuführenden Dekompilierung der Software wird der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei ujima anfordern.

2.3 Wenn ujima die Software installiert oder sonstige Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen (beispielsweise Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung und Beratung) („Beratungsleistungen“) erbringt, werden diese unter Geltung der AGB der ujima für Dienstleistung erbracht und nach Aufwand gesondert vergütet.

3. Angebot / Bindungsfrist / Teillieferung / Fristsetzung

3.1 Die Angebote von ujima sind freibleibend. Der Kunde ist – wenn in seiner Bestellung nicht etwas anderes ausgeführt ist – drei (3) Wochen an seine Bestellung (Kaufangebot) gebunden.

3.2 An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich ujima ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht, insbesondere nicht den mit ujima im Wettbewerb um den Auftrag des Kunden stehenden Dritten, ohne vorherige Einwilligung von ujima zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag ujima nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden.

3.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit deren Erbringung für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teillieferungen können von ujima gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.4 Wenn es gesetzlich erforderlich ist, uns oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise ergeben sich aus dem Angebot der ujima.

4.2 Soweit dies nicht gesondert vereinbart wird, sind im Preis die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations-, Anpassungs- und Transferierungsarbeiten nicht enthalten.

4.3 Alle Zahlungen sind durch Überweisung 10 Tage nach Gefahrübergang und Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Schecks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

4.4 Unbeschadet einer Bestimmung des Kunden obliegt allein ujima die Bestimmung, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungseingänge verrechnet werden.

5. Nutzungsrechte

5.1 Bei Software, die nicht von ujima entwickelt worden ist, werden dem Kunden mit Zahlung der vereinbarten Vergütung die Rechte eingeräumt, die sich aus den Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers ergeben. Diese Bedingungen sind auf der jeweiligen Internetseite des Softwareherstellers einsehbar und /oder werden von ujima auf Nachfrage dem Kunden zur Verfügung gestellt.

5.2 Bei von ujima hergestellter und als solche gekennzeichnete Software räumt ujima dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, wird dem Kunden für eigene Geschäftszwecke ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht mit nachfolgendem Inhalt eingeräumt:

- a) Eine erweiterte Nutzung, insbesondere ein konzernweites Nutzungsrecht, ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Nutzungsrechts.
- b) Die Software darf nur insgesamt und in der gekauften Nutzungsart an Dritte weiter-veräußert oder verschenkt werden, insbesondere ist eine Aufteilung der Lizenzen an verschiedene Erwerber nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung für die jeweilige Nutzungsart weitere Rechte erwirbt. Auch in diesem Fall ist nur ein gesamter Weiterverkauf aller Nutzungsberechtigungen zulässig. Eine Weiterveräußerung bzw. Weitergabe setzt darüber hinaus voraus, dass sich der Erwerber mit diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich einverstanden erklärt, der Kunde ujima nachweist, bspw. durch eine notarielle Urkunde, dass er die Software auf seinen Servern/Rechnern gelöscht sowie alle Sicherungskopien auf den Erwerber übertragen hat.
- c) Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- d) ujima kann das Nutzungsrecht des Kunden an der Software widerrufen, wenn der Kunde die Software nicht vertragsgemäß benutzt, insbesondere bei einer Über-nutzung der Software, beispielsweise durch mehr Benutzer oder auf mehreren Geräten als vereinbart. ujima wird dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe setzen. Der Kunde hat ujima die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

5.3 Bei Lieferung von Software gelten über die Bedingungen von ujima hinaus, die besonderen Lizenz- und sonstigen Bedingungen des Herstellers. Mit der Entgegennahme der Software erkennt der Kunde deren Geltung ausdrücklich an.

6. Rechtsmängel / Rechte Dritter

6.1 ujima gewährleistet, dass die Nutzung der Software im Land des Lieferortes und/oder in den vertraglich vereinbarten Ländern keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden.

6.2 Werden durch die Software gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird dem Kunden deshalb die Benutzung der Software ganz oder teilweise von einem Dritten untersagt, so wird ujima nach seiner Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder die Software schutzrechtsfrei gestalten. Weitere Rechte des Kunden bestehen nur dann, wenn eine dieser Maßnahmen ujima nicht zu angemessenen Bedingungen umsetzen kann oder sie fehlschlagen.

6.3 Wird der Kunde von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen und ist ujima gegenüber dem Kunden dafür gewährleistungspflichtig, wird ujima den Kunden auf seine schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freistellen.

Wenn der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen einstellt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

6.4 Der Kunde hat keine Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn er diese Ansprüche ohne vorherige Einwilligung von ujima anerkennt oder ujima nicht unverzüglich über die Geltendmachung der Rechte informiert hat.

7. Sachmängel

7.1 ujima gewährleistet, dass die Software bei Gefahrübergang über die in Ziffer 1 dieser AGB vereinbarte Beschaffenheit zertüft.

7.2 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer ohne Kaufmannseigenschaft, so hat er offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tage zu rügen. Die Rügefrist beginnt hier mit der Ablieferung der Ware an den Kunden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, sind seine gesetzlichen Mängelansprüche ausgeschlossen. Handelt der Kunde als Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, trifft ihn die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Kunde die dort geregelten Anzeigepflichten, gilt die Ware als genehmigt.

7.3 ujima ist innerhalb eines Jahres nach Lieferdatum nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung im Sinne des § 439 BGB berechtigt. Nach Ablauf eines Jahres ab Lieferdatum hat der Verkäufer die Wahl zwischen Mängelbeseitigung oder Zeitwertgutschrift. Die Verjährung beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.

7.4 In den Fällen, in denen kein Verbrauchsgüterkauf innerhalb der Lieferkette vorliegt, finden die Vorschriften §§ 474-479 BGB keine Anwendung. Sollte der Unternehmer die Ware im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs weiterverkaufen, so kann der Ersatz entstandener Aufwendungen i.S.d. § 478 BGB nur verlangt werden, wenn für die Entstehung der Aufwendungen ein Nachweis erbracht wird. Sollte dieser Aufwendungsersatz i.S.d. § 478 Abs. 2 BGB fordern, beschränkt sich dieser auf max. 2% des ursprünglichen Netto- Warenwerts. Ansprüche, die auf § 478 BGB zurückgehen, sind durch die 24-monatige Gewährleistung für Unternehmer im Sinne des gleichwertigen Ausgleichs nach § 478 Abs. 4 S. 1 BGB abgedungen.

7.5 ujima kann für den durch die Meldung eines Mangels verursachten Aufwand eine ortsübliche Vergütung verlangen, soweit

- a) ujima aufgrund der Meldung eines Mangels tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, weil beispielsweise die Meldung nur auf einem Bedienungsfehler oder mangelnder Kenntnis anwendungstechnischer Zusammenhänge beruhte, oder
- b) ein gemeldeter Mangel nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder

- c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch § 5 dieser AGB) anfällt.

7.6 Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei

- a) unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- b) Versagen von Komponenten der System-umgebung,
- c) Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- d) nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängel-ansprüche.

7.7 Sachmängelansprüche für Software verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang an den Kunden.

Die Bearbeitung eines geltend gemachten Mangels durch ujima führt – unter den gesetzlichen Voraussetzungen – nur zu einer Hemmung der Verjährung, insbesondere tritt dadurch kein Neubeginn der Verjährung ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) wirkt sich ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels aus.

8. Feste Fertigstellungstermine / Störungen / Verzugsschaden / Rücktritt

8.1 Feste Fertigstellungstermine, auch für Teilleistungen, sind ausschließlich schriftlich zu vereinbaren und können nur von im Handelsregister eingetragenen, zur Vertretung der ujima berechtigten Personen abgeschlossen werden. Die Vereinbarung eines festen Fertigstellungs-termins steht unter dem Vorbehalt, dass ujima die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

8.2 Wenn eine Ursache, die ujima nicht zu vertreten hat, insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie Streik oder Aus-sperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich nach Kenntnisnahme zu unterrichten.

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer von ujima nicht zu vertretenen Störung, kann ujima auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

8.3 Kommt ujima in Verzug mit seiner Leistung, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz-anspruch des Kunden wegen Verzuges, sofern der Kunde glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche beschränkt auf je 0,5% des Kaufpreises für den Teil der Software, der aufgrund des Verzuges nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf höchstens 5% dieses Preises. Daneben bestehende Schadensersatz-ansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung sind ebenfalls auf 5 % des Kaufpreises begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von ujima zu vertreten ist.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von ujima innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht und/oder Schadensersatz verlangt. Bei einem Rücktritt hat der Kunde ujima den Wert zuvor bestandener Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten. Der Nutzungswert wird auf der Grundlage der steuerlichen Abschreibungsperiode von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein 1/36 des Kaufpreises zu zahlen ist.

8.5 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

9. Gefahrübergang

Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:

- a) bei Lieferung ohne Installation, wenn die Software zum Download bereitgestellt und der Kunde darüber informiert worden ist;
- b) bei Lieferungen mit Installation am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probe-betrieb.

Wenn der Download, die Installation oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr mit Annahmeverzug auf den Kunden über.

10. Vertragserfüllung durch Dritte

Wenn ujima einen Dritten als Unterauftragnehmer einsetzt, wird ujima den Kunden darüber informieren. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Einsatz des Dritten widersprechen

11. Eigentumsvorbehalt / Vorbehalt der Rechtseinräumung

ujima behält sich das Eigentum an der Software und die Einräumung der in § 6 dieser AGB aufgeführten Rechte bis zur vollständigen Be-zahlung der vereinbarten Vergütung für die Software und der damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen vor.

III. Allgemeine Vertragsbedingungen Softwareüberlassung auf Zeit (AGB Softwaremiete)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der ujima GmbH („ujima“) zur Softwareüberlassung auf Zeit („AGB-Softwaremiete“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der zeitlich begrenzten Überlassung von Softwareprogrammen („Softwaremietvertrag“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ujima und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Softwaremiete ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ujima („AGB-Allgemein“), die neben den AGB-Softwaremiete Vertragsbestandteil sind.

2. Leistungen von ujima

2.1 ujima überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Software-programm („Vertragssoftware“) für die Dauer des jeweiligen Softwaremietvertrages zu den Bedingungen dieser AGB-Softwaremiete. ujima überlässt die Vertragssoftware durch Download aus dem Internet. Der Kunde erhält ein elektronisches Benutzerhandbuch sowie sonstige Dokumentationen (z.B. Bedienungsanleitung, Hilfe-Dateien, Online-Hilfe, sonstige technische Informationen und Unterlagen) ebenfalls auf diesem Weg. Die AGB-Softwaremiete gelten entsprechend für die Überlassung neuer Programmversionen der Vertragssoftware (z.B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, etc.).

2.2 Bei der Überlassung der Vertragssoftware durch Download, wird sich ujima bemühen, während der allgemeinen Geschäftszeiten ujima, die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden zu gewährleisten.

2.3 Im Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.

2.4 ujima wird während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrages für die gemieteten Softwareprogramme zur Erhaltung des vertragsgemäßen Zustandes der Vertragssoftware folgende Softwarepflege-Leistungen erbringen:

a) Alle Programmaktualisierungen und neue Versionen der erworbenen Software, die in der Vertragslaufzeit anfallen, werden dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt.

b) Erarbeitung von Lösungen bei auftretenden Softwarefehlern. Als Softwarefehler werden dabei Störungen im Programmablauf verstanden, die geeignet sind, den Einsatz der Software im Betrieb des Kunden mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Meldet der Kunde einen entsprechenden Fehler, wird ujima diesen Fehler im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Res-sourcen schnellstmöglich beheben. Die Vergütung für die vorgenannten Software-pflege-Leistungen ist im vereinbarten Miet-zins enthalten. Die AGB-Softwarepflege gelten im Übrigen entsprechend.

2.5 Die Leistungen ujima im Rahmen der Vermietung der Vertragssoftware beinhalten nicht die Softwareinstallation, jeglichen Anwender-support wie etwa kundenindividuelle Anpassungen („Customizing“), Schulung, Konfiguration noch sonstige über die Vermietung der Vertragssoft-ware hinausgehende Beratungs- bzw. Werk-leistungen. Support-Leistungen und sonstige über die Überlassung der Softwareprogramme und Softwarepflege hinausgehenden Dienst- bzw. Werkleistungen werden ujima gemäß den Vertragsbedingungen für Softwarepflege (AGB-Softwarepflege) erbracht.

3. Mietzins

3.1 Die Höhe der für die Vermietung der Vertragssoftware geschuldeten Vergütung („Mietzins“) ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus der jeweils aktuellen ujima-Preisliste. Der Mietzins wird monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines jeden Monats fällig und ist spätestens bis zu diesem Tage an ujima zu entrichten. Die Zahlungen des Kunden erfolgen im Lastschriftverfahren. Der Kunde hat hierfür ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zu erteilen.

3.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so ist ujima berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 v. H. über dem Basiszinssatz als Verzugsschaden zu verlangen, es sei denn, ujima weist nach, dass ihm in Folge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden ist.

3.3 ujima ist berechtigt, den Mietzins erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zu-standes der Vertragssoftware anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, den Softwaremietvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen.

4. Rechteerräumung

4.1 ujima gewährt dem Kunden das zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrages begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Softwaremietung und der Lizenzbedingungen des Herstellers zu nutzen.

4.2 Der Kunde ist berechtigt die Software entsprechend der Anzahl der von ihm erworbenen Benutzer-Lizenzen mit einer einzigen Datenbank zu installieren und zu nutzen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig.

5. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten und/oder zu vervielfältigen.

5.2 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekompilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden nicht gestattet.

5.3 Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Serien-nummern, Versionsnummern, Aufkleber, Etiketten oder Marken ujima oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.

5.4 Die kommerzielle Nutzung der Vertragssoftware für Dritte im Wege des sogenannten „Application Service Providing (ASP)“ oder des „Software as a Service (SaaS)“ ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Vertragssoftware über das vertraglich festgelegte Maß hinaus, z. B. bei nicht genehmigter gleichzeitiger Mehrfachnutzung durch mehrere Anwender, eine vertragswidrige Nutzung. Für den Zeitraum der nicht vereinbarten Übernutzung verpflichtet sich der Kunde, die Miete für die Vertragssoftware auf Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfangs gemäß der Preisliste ujima nach entsprechender Rechnungsstellung unverzüglich nachzuzahlen. Verschweigt der Kunde die Übernutzung und stellte ujima diese anderweitig fest, hat der Kunde für die unberechtigte Übernutzung pauschalierten Schadensersatz in Höhe der dreifachen Miete, die für eine berechtigte Nutzung der Vertragssoftware entsprechend der Preisliste ujima fällig gewesen wäre, an ujima zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ujima nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Weiterveräußerung und Weitervermietung

6.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung ujima nicht berechtigt, die ihm zur Nutzung überlassene Kopie der Vertragssoftware sowie das zugehörige Benutzerhandbuch und die sonstige Dokumentation einem Dritten zu überlassen, insbesondere an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.

6.2 Der unselbständige Gebrauch der Vertragssoftware durch Dritte, die hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Kunden unterworfen sind, also insbesondere durch Arbeitnehmer des Kunden, ist zulässig. Das Verbot der gleichzeitigen, mehrfachen Nutzung gemäß Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

7. Verwendung von Softwareschutzmechanismen, Internetverbindung

7.1 ujima liefert die Vertragssoftware mit einem technischen Schutzmechanismus in Form einer elektronischen Lizenzaktualisierung aus. Hierfür ist es erforderlich, dass der Kunde mindestens alle dreißig (30) Tage seit dem Setup eine Internetverbindung zu der Vertragssoftware herstellt. Andernfalls wird die Vertragssoftware automatisch deaktiviert und kann vom Kunden erst wieder nach Freigabe durch ujima genutzt werden. Die Freigabe ist kostenpflichtig und wird nach der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen ujima-Preisliste abgerechnet.

7.2 Die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen verletzt die Rechte ujima und ist zudem unter Umständen strafbar. Insbesondere die Entfernung und/oder Umgehung der Softwareschutz-Programmroutine ist unzulässig.

8. Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden

8.1 In der Auftragsbestätigung bzw. im Benutzerhandbuch der Vertragssoftware ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Vertragssoftware vorausgesetzte Hardware- und Software-Umgebung (Mindest-Taktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem, Internetverbindung etc.) verbindlich festgehalten. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hard- und Software-Umgebung zu sorgen. Fehlt es hieran und kann die gelieferte Vertragssoftware nur deshalb nicht genutzt werden, trägt allein der Kunde hierfür die Verantwortung.

8.2 Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Vertragssoftware dazu angehalten, alle Funktionen der Vertragssoftware unter der kundenseitigen Hard- und Software-Umgebung zu testen und die überlassenen Dokumentationen zu überprüfen. Werden vom

Kunden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich ujima mitzuteilen. Der Kunde wird hierbei alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an ujima weiterleiten.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Vertragssoftware sowie die Benutzerhandbücher bzw. sonstige Dokumentationen durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

8.4 Der Kunde wird ujima auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Vertragssoftware vom Kunden vertragsgemäß genutzt wird, insbesondere ob der Kunde den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang (z.B. hinsichtlich der Anzahl installierter Lizenzen) sowie die Nutzungsbedingungen nach Ziffer 4. einhält.

9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend „Mängel“) der Vertragssoftware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

9.2 ujima gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler ujima unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt.

9.4 ujima wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mängel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst beim ujima. Das Recht ujima, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist ujima berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware (z.B. „Update“, Wartungs-Release/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt. Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen; es sei denn das Minderungsrecht ist unbestritten oder gerichtlich festgestellt. Das Recht zur Minderung erstreckt sich nur auf die jeweils mangelhafte Funktionalität der Vertragssoftware.

9.5 ujima ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Vertragssoftware nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installation- und Bedienungsfehlern beruhen, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderung, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Vertragssoftware vorlagen oder mit vorstehend genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Kunde zu Änderungen der Vertragssoftware, insbesondere bei Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts von Mängeln nach § 536a Absatz 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

10. Haftung

10.1 Die verschuldensunabhängige Haftung ujima nach §536 a Abs. 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Fehler der Vertragssoftware wird ausdrücklich ausgeschlossen. An deren Stelle tritt ein Anspruch des Kunden auf Behebung des Fehlers im Sinne von Ziffer 9.4.

10.2 Im Übrigen findet die Haftungsregelung in Ziffer 6. der AGB-Allgemein Anwendung.

11. Mietdauer, Vertragsbeendigung

11.1 Soweit in der Auftragsbestätigung kein abweichendes Datum festgelegt ist, beginnt der jeweilige Softwaremietvertrag mit dessen Abschluss.

11.2 Der Softwaremietvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht ujima oder dem Kunden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit schriftlich oder per E-Mail gekündigt wird.

11.3 Daneben hat jeder Vertragspartner das Recht, den Softwaremietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zumutbar ist. Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist erst zulässig, wenn ujima ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese als fehlgeschlagen anzusehen ist. ujima kann insbesondere dann fristlos und außerordentlich kündigen, wenn der Kunde Raubkopien der Vertragssoftware fertigt, die Vertragssoftware unbefugt weitergibt, den Zugriff Unbefugter nicht verhindert, die Vertragssoftware unberechtigt dekompiert, mit mehr als zwei monatlichen Mietzahlungen im Zahlungsverzug ist oder die Vertragssoftware trotz einer Abmahnung fortgesetzt vertragswidrig gebraucht.

11.4 Die Kündigung des jeweiligen Software-mietvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail).

12. Rückgabepflichten von Vertragssoftware

12.1 Bei Beendigung des Softwaremietvertrages sind die Downloads der Vertragssoftware und ihre sämtlichen Kopien bei Beendigung des Vertrages vollständig zu löschen. Der Kunde wird ujima die Löschungen nach deren Durchführung schriftlich bestätigen.

12.2 Der Kunde darf nach Beendigung des Softwaremietvertrages die Vertragssoftware in keiner Weise weiter benutzen.

13. Geltung der AGB-Allgemein und der AGB-Softwarepflege

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ujima („AGB Allgemein“) enthaltenen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteevorbehalt, Haftung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der zeitlich begrenzten Überlassung von Softwareprogrammen entsprechend Anwendung, soweit in diesen AGB-Softwaremietete keine abweichende Regelung getroffen ist. Entsprechendes gilt für die AGB-Softwarepflege.

III. Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen (AGB Dienstleistungen)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der ujima GmbH („ujima“) zur Erbringung von Dienstleistungen („AGB-Dienstleistungen“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch ujima („Dienstvertrag“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ujima und dem Kunden schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Die AGB-Dienstleistungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ujima („AGB-Allgemein“), die neben den AGB-Dienstleistungen Vertragsbestandteil sind.

2. Beratungs-, Dienstleistungen

ujima erbringt gegen Vergütung nach Zeitaufwand Beratungsleistungen, die im Angebot spezifiziert werden. Zu den Beratungsleistungen zählen insbesondere:

- Beratung bei der Erstellung von Pflichtenheften
- Einsatzvorbereitung und Konfigurationsberatung
- Beratung bei der Installation und der Nutzung der Software
- Installation der Software
- Installation von Updates bzw. Upgrades der Software
- Anpassung/Erweiterung der Software an die Wünsche des Kunden
- Vor-Ort-Service beim Kunden
- Beseitigung von Störungen/Schäden an Software, die durch den Kunden verursacht wurden.

3. Angebot /Bindungsfrist / Teilleistungen/ Fristsetzung

3.1 Die Angebote von ujima sind freibleibend. Der Kunde ist drei (3) Wochen an seine Bestellung einer Beratungsleistung gebunden, wenn in seiner Bestellung nicht etwas Anderes ausgeführt ist.

3.2 An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich ujima ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht, insbesondere nicht den mit ujima im Wettbewerb um den Auftrag des Kunden stehenden Dritten, ohne vorherige Einwilligung von ujima zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag ujima nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden.

3.3 Teilleistungen sind zulässig, soweit deren Erbringung für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teilleistungen können von ujima gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.4 Wenn es gesetzlich erforderlich ist, uns oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

4. Terminabsagen

Wird ein vereinbarter Termin für die Leistungserbringung von dem Kunden abgesagt oder verschoben, wird der Kunde ujima zusätzlich zu den bereits angefallenen und nicht mehr kostenfrei stornierbaren Reisekosten einen pauschalen Schadensersatz zahlen von 50 % der Vergütung, die ohne Absage / Verschiebung angefallen wäre, wenn die Absage 7 bis 10 Tage vor dem vereinbarten Termin, und 75 % dieser Vergütung, wenn die Absage 6 oder noch weniger Tage vor dem vereinbarten Termin ujima mitgeteilt wird. Erfolgt keine Absage, wird 100 % der Vergütung berechnet.

5. Feste Fertigstellungstermine / Störungen / Verzugsschaden / Rücktritt

5.1 Feste Fertigstellungstermine, auch für Teilleistungen, sind ausschließlich schriftlich zu vereinbaren und können nur von im Handelsregister eingetragenen, zur Vertretung der ujima berechtigten Personen abgeschlossen werden. Die Vereinbarung eines festen Fertigstellungs-termins steht unter dem Vorbehalt, dass ujima die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

5.2 Wenn eine Ursache, die ujima nicht zu vertreten hat, insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Fertigstellungs-termins um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich nach Kenntnisnahme zu unterrichten.

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer von ujima nicht zu vertretene Störung, kann ujima auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

5.3 Kommt ujima in Verzug mit seiner Leistung, ist der Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Kunden wegen Verzuges, sofern der Kunde glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche beschränkt auf je 0,5% der Vergütung für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzuges nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf höchstens 5% dieser Vergütung. Daneben bestehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung sind ebenfalls auf 5 % der Vergütung begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von ujima zu vertreten ist.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von ujima innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht und/oder Schadensersatz verlangt. Bei einem Rücktritt hat der Kunde ujima den Wert zuvor bestandener Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten. Der Nutzungswert wird auf der Grundlage der steuerlichen Abschreibungsperiode von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein 1/36 der Vergütung zu zahlen ist.

5.5 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Vergütung der Beratungsleistung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Tagessätze ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von ujima. Der Satz für eine Stunde errechnet sich aus 1/8 des Tagessatzes. Für jede angefangene Stunde wird eine volle Stunde berechnet. Reisezeiten werden mit 50% der realen Zeit berechnet.

6.2 Es wird ein Zuschlag berechnet für erbrachte Leistungen werktags in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr von 25 %, werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr von 50 %, samstags von 50 % und Sonn- und gesetzliche Feiertage im Bundesland des jeweilige tätigen ujima Standorts oder am Leistungsort von 100 %.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden folgende Reisekosten berechnet: An- und Abreise mit dem Pkw: 0,69 €/km vom Einsatzort beim Kunden bis zum nächsten ujima Standort; mit dem Zug: Kosten für Bahnticket 1. Klasse; mit dem Flugzeug: Kosten für Flugticket Economy Class; weitere Reisekosten und Spesen werden nach entstandenem Aufwand und unter Beifügung des Beleges in Rechnung gestellt.

6.4 Alle Zahlungen sind durch Überweisung 10 Tage nach Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Schecks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

6.5 Unbeschadet einer Bestimmung des Kunden obliegt allein ujima die Bestimmung, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungeingänge verrechnet werden.

7. Pflichten des Kunden/Unvermögen des Kunden

7.1 Soweit die Beratungsleistung in der Installation von Software besteht, wird der Kunde die erforderliche Hardware bereitstellen und, soweit erforderlich, während der benötigten Zeiträume keine anderen Arbeiten/Programme auf seiner Computeranlage vornehmen bzw. laufen lassen.

7.2 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber ujima zu erfüllen, kann ujima den Vertrag mit dem Kunden durch Rücktritt, bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird ujima frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

8. Nutzungsrechte

8.1 An den Dienstleistungsergebnissen, die ujima im Rahmen des Vertrages erbracht und den Kunden übergeben hat, räumt ujima dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die Dienstleistungs-ergebnisse in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, wird dem Kunden für eigene Geschäftszwecke ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Eine erweiterte Nutzung, insbesondere ein konzernweites Nutzungsrecht oder eine Vervielfältigung zur Nutzung durch einen Dritten, ist nicht erlaubt und Bedarf einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Nutzungsrechts.

8.2 Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei ujima.

8.3 ujima kann das Nutzungsrecht des Kunden an dem Dienstleistungsergebnis widerrufen, wenn der Kunde das Dienstleistungsergebnis nicht vertragsgemäß benutzt. ujima wird dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe setzen. Der Kunde hat ujima die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

9. Rechtsmängel / Rechte Dritter

9.1 ujima gewährleistet, dass durch die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse im Land des Lieferortes und/oder in den vertraglich vereinbarten Ländern keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden.

9.2 Werden durch die Dienstleistungsergebnisse gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird dem Kunden deshalb die Benutzung der Dienstleistungsergebnisse ganz oder teilweise von einem Dritten untersagt, so wird ujima nach seiner Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der Dienstleistungsergebnisse verschaffen oder die Dienstleistungsergebnisse schutzrechtsfrei gestalten. Weitere Rechte des Kunden bestehen nur dann, wenn eine dieser Maßnahmen ujima nicht zu angemessenen Bedingungen umsetzen kann oder sie fehlschlagen.

9.3 Wird der Kunde von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen und ist ujima gegenüber dem Kunden dafür gewährleistetungspflichtig, wird ujima den Kunden auf seine schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freistellen.

Wenn der Kunde die Nutzung der Dienstleistungsergebnisse aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen einstellt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.4 Der Kunde hat keine Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn er diese Ansprüche ohne vorherige Einwilligung von ujima anerkennt oder ujima nicht unverzüglich über die Geltendmachung der Rechte informiert hat.

IV. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Pflege von Software (AGB Pflege)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der ujima GmbH („ujima“) zur Pflege von Software („AGB-Softwarepflege“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen zur Erhaltung von Software („Softwarepflegevertrag“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ujima und dem Kunden schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Die AGB-Softwarepflege ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ujima („AGB-Allgemein“), die neben den AGB-Softwarepflege Vertragsbestandteil sind.

2. Angebot /Bindungsfrist / Fristsetzung

2.1 Die Angebote von ujima sind freibleibend. Der Kunde ist – wenn in seiner Bestellung nicht etwas anderes ausgeführt ist – drei (3) Wochen an seine Bestellung gebunden.

2.2 Wenn es gesetzlich erforderlich ist, ujima oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

3. Pflegeleistungen von ujima

3.1 ujima erbringt für die im Angebot beschriebene Software („Pflegesoftware“) gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung folgende Pflegeleistungen:

- a) Vorbeugende Pflege der Pflegesoftware zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit (5.1)
- b) Behebung von Mängeln der Pflegesoftware nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Sachmängel (6.2)
- c) Unterhaltung eines Helpdesk für den First und Second Level Support der Pflegesoftware (7)

3.2 Wenn es im Angebot gesondert aufgeführt wird, erbringt ujima für die Pflegesoftware auch die folgenden Zusatzleistungen gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung:

- a) Lieferung von Upgrades der Pflegesoftware (5.2)
- b) Lieferung der angepassten oder einer neuen Dokumentation der Pflegesoftware (5.2)
- c) Zugriff auf den Kundenbereich des Herstellers, beispielsweise auf einen FTP Server

4. Ausgeschlossene Pflegeleistungen

In dem Pflegevertrag sind die nachfolgenden Leistungen nicht miteingeschlossen, sie können jedoch gegen gesonderte Vergütung nach Zeitaufwand nach Maßgabe der AGB Dienstleistung in Auftrag gegeben werden. Die ausgeschlossenen Pflegeleistungen sind:

- a) Beseitigung von Störungen/Schäden,
 - aa) die durch den Eingriff des Kunden oder Dritter verursacht wurden oder im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen;
 - bb) die auf die Verwendung anderer als vom Hersteller der Pflegesoftware freigegebener Systemvoraussetzungen zurückzuführen sind;
 - cc) die durch Missachtung von Installations-anweisungen für Systemkomponenten oder durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, die nicht von ujima zu vertreten sind.
- b) Es werden weder Grund- noch zusätzliche Leistungen für Pflegesoftware erbracht,
 - aa) die durch kundenseitige Programmier-arbeiten verändert wurden sowie für Programmteile, die nicht zur Originalfassung der Pflegesoftware gehören oder deren Funktion von anderen Programmen abhängt
 - bb) die nicht unter den vom Hersteller der Pflegesoftware vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird.
 - cc) deren Version älter als 12 Monate als die jeweils aktuelle Version ist.

5. Updates / Upgrades

5.1 ujima überlässt dem Kunden zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Pflegesoftware in unregelmäßigen Abständen Updates mit technischen Modifikationen und Verbesserungen, kleinere funktionale Erweiterungen und Verbesserungen sowie Patches mit Korrekturen zur Pflegesoftware und sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen.

5.2 Wenn und soweit der Hersteller der Pflegesoftware während der Laufzeit des Vertrages Upgrades für die Standardversion der Pflege-software auf den deutschsprachigen Markt bringt und diese Zusatzleistung vereinbart worden ist, wird ujima dem Kunden mitteilen, von welcher Plattform der Kunde diese Upgrades einschließlich der Dokumentation herunterladen kann.

5.3 Die Verjährungsfrist für Sachmängel der Updates/Upgrades beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Möglichkeit hat, das Upgrade zu nutzen (beispielsweise mit der Mitteilung, dass das Upgrade zum Download bereitsteht).

6. Beseitigung von Mängeln während und nach Ablauf der Verjährungsfrist

6.1 Die Rechte des Kunden für Sachmängel an der Pflegesoftware innerhalb der vereinbarten Verjährungsfrist richten sich nach dem mit ujima oder dem Hersteller abgeschlossenen Vertrag zum Erwerb der Pflegesoftware. Die AGB Software-Kauf gelten entsprechend.

6.2 Mängel der Pflegesoftware, die nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängel an Versionen auftreten, die nicht älter als 12 Monate als die aktuelle Version sind, und die der Kunde ujima in der in Ziffer 10.2 dieser AGB beschriebenen Art und Weise mitteilt, wird ujima innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Die Mängel-beseitigung erfolgt entweder durch Lieferung eines Updates oder Upgrades der Pflegesoftware, in der der Fehler nicht mehr vorhanden ist, oder durch Mitteilung eines sinnvollen sogenannten Workarounds.

7. Helpdesk

7.1 ujima oder der von ujima beauftragte Hersteller der Pflegesoftware unterhält einen Helpdesk für den Kunden. Der Helpdesk bearbeitet die Anfragen des Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der Pflegesoftware, einzelnen funktionalen Aspekten und Störungsmeldungen.

7.2 Vom Helpdesk werden keine Anfragen bearbeitet, die im Zusammenhang stehen mit den in § 4 aufgeführten, vom Pflegevertrag nicht umfassten Leistungen.

7.3 Der Kunde benennt gegenüber ujima mindestens 2 fachlich und technisch qualifizierte Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung von Anfragen der Nutzer der Pflegesoftware betraut sind. Nur diese ujima benannte Mitarbeiter werden Anfragen an den Helpdesk richten. Der Helpdesk nimmt solche Anfragen per E-Mail oder Telefon werktätlich montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr entgegen. Ausgenommen hiervon sind Feiertage im Bundesland Hessen sowie der 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres. Anfragen, die außerhalb dieser Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages als eingegangen. ujima wird dem Kunden mitteilen, unter welcher Telefonnummer und Email-Adresse er den Support für die Pflegesoftware erreichen kann.

7.4 Der Helpdesk wird Anfragen und Störungs-meldungen im üblichen Geschäftsgang bearbeiten und soweit möglich beantworten. Der Helpdesk kann zur Beantwortung auf die dem Kunden vorliegenden Dokumentationen und sonstigen Ausbildungsmittel für die Pflegesoftware verweisen. Soweit eine Beantwortung durch den Helpdesk nicht oder nicht zeitnah möglich ist, wird ujima die Anfrage zur Bearbeitung an den Support des Herstellers der Pflegesoftware weiterleiten.

7.5 Störungsmeldungen wird der Helpdesk einer der nachfolgenden Störungskategorien zuordnen und anhand dieser Zuordnung die vereinbarten Maßnahmen zur Analyse und Beseitigung von Störungen durchführen. Auf Anforderung des Kunden bestätigt ujima dem Kunden den Eingang einer Störungsmeldung unter Mitteilung der vergebenen Kennung.

Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird ujima entgegen genommene Störungsmeldungen nach erster Sichtung einer der folgenden Kategorien zuordnen:

a) Schwerwiegende Störung

Die Störung beruht auf einem Fehler der Pflegesoftware, der ihre Nutzung unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt. Der Kunde kann dieses Problem nicht in zumutbarer Weise umgehen und deswegen unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen.

b) Sonstige Störung

Die Störung beruht auf einem Fehler der Pflegesoftware, die ihre Nutzung durch den Kunden mehr als nur unwesentlich einschränkt, ohne dass eine schwerwiegende Störung vorliegt.

ujima wird unverzüglich anhand der vom Kunden mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungs-ursache zu lokalisieren.

Stellt sich die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht als Fehler der Pflegesoftware dar, teilt ujima dies dem Kunden unverzüglich mit.

Ansonsten wird ujima entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Analyse und zur Beseitigung der mitgeteilten Störung veranlassen. Der Kunde wird ihm mitgeteilte Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen unverzüglich umsetzen und ujima dann etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneut melden.

8. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Erhöhung der Vergütung

8.1 Die Vergütung für die vereinbarten Grund- und/ oder Zusatzleistungen ergibt sich aus dem Angebot von ujima.

8.2 Soweit nichts Anderes vereinbart wird, ist die Vergütung für die Pflege der Pflegesoftware jeweils im Voraus am Anfang eines Vertragsjahres zur Zahlung fällig.

8.3 Alle Zahlungen sind durch Überweisung 10 Tage nach Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Schecks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

8.4 Unbeschadet einer Bestimmung des Kunden obliegt allein ujima die Bestimmung, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungseingänge verrechnet werden.

8.5 ujima ist berechtigt, die Vergütung zu Beginn eines Verlängerungszeitraumes um bis zu 5% zu erhöhen. Die neue Vergütung wird wirksam, wenn (i) ujima sie dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Beginn eines Verlängerungszeit-raumes vorab schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und (ii) der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat. Widerspricht der Kunde der Erhöhung rechtzeitig, hat ujima das Recht, den Vertrag außerordentlich innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Widerspruches zum Ende der Laufzeit zu kündigen. Kündigt ujima den Vertrag nicht, so gilt die bisherige Vergütung weiter. Bei der Mitteilung der Erhöhung der Vergütung wird ujima auf diese Rechtsfolgen hinweisen.

9. Pflichten des Kunden /Unvermögen des Kunden

9.1 Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

9.2 Der Kunde wird ujima soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch von ujima einen Datenträger mit der betreffenden mangelhaften Pflegesoftware übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

9.2 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber ujima zu erfüllen, kann ujima den Pflegevertrag mit dem Kunden durch Kündigung fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird ujima frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

10. Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte des Kunden an Updates /Upgrades entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version der Pflegesoftware. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den Updates/Upgrades nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als ein Jahr beträgt – an die Stelle der Rechte an den vorangegangenen Versionen der jeweiligen Pflegesoftware. Der Kunde darf eine Kopie der alten Version der Pflegesoftware archivieren.

11. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag wird für die im Angebot aufgeführte Dauer fest geschlossen. Der Beginn des Vertrages wird in der ersten Rechnung für die Pflege angegeben. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Erstlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.